

Zürich, 13. Feb. 2013

Die Treuhand-Kammer nimmt wie folgt Stellung zu laufenden Diskussionen um das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG):

1. Wir begrüßen die Bündelung der Aufsichtskompetenzen über Revisionsunternehmen bei der RAB und somit den Abbau von Doppelspurigkeiten zwischen FINMA und RAB.
2. Wir sind gegen Wettbewerbsverzerrungen im Finanzmarktbereich zwischen Prüfgesellschaften (hohe Zulassungsanforderungen) und den sogenannten Prüfbeauftragten (keine spezifizierten Anforderungen).
3. Wir sind der Auffassung, dass die Zulassungsanforderungen für den "zugelassenen Revisor" in Anbetracht der erhöhten Schwellenwerte nicht ausreichend sind.

Zu 1.: Sinnvolle Bündelung der Aufsichtskompetenzen über Revisionsunternehmen

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung im Vorentwurf in Bezug auf die Bündelung der Aufsichtskompetenzen. Die RAB sollte inskünftig die alleinige Verantwortung für die Zulassung und Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften tragen. Wir erwarten uns hierdurch Effizienzgewinne auf Seiten der Revisionsaufsicht sowie tiefere Kostenbelastungen für die beaufsichtigten Revisionsunternehmen aufgrund des Wegfalls von Doppelspurigkeiten sowie des Entfalls der im heutigen Recht notwendigen Koordination zwischen RAB und FINMA.

Wir anerkennen auch die Notwendigkeit bzw. das Recht, dass die FINMA - sofern sie Prüfgesellschaften für Aufsichtsprüfungen bezieht - die Prüfungsinhalte und -schwerpunkte der Aufsichtsprüfung festsetzt. Die Konkretisierung des Prüfungsvorgehens (Prüfungstechnik) sollte jedoch für Aufsichts- und Rechnungsprüfung durch aufeinander abgestimmte Prüfungsstandards erfolgen, welche zunächst vom Berufsstand in enger Abstimmung mit der RAB erarbeitet und sodann von dieser für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Zu 2.: Wettbewerbsverzerrungen im Finanzmarktbereich

Die Regelung der Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfgesellschaften bzw. leitenden Prüfern im Zusammenhang mit der Aufsichtsprüfung wird konsequenterweise vom FINMAG in das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) verschoben. Bei der Zulassung wird neben dem nötigen Fachwissen auch die nötige Praxiserfahrung vorausgesetzt.

Im Hinblick auf die Aufsichtsprüfung erkennen wir aber eine nicht akzeptable Diskrepanz zwischen den Anforderungen an den leitenden Prüfer und den sog. Prüfbeauftragten. So kann die FINMA entweder Prüfgesellschaften für die Aufsichtsprüfung beiziehen oder aber die Aufsichtsprüfung durch Prüfbeauftragte durchführen lassen. Während im ersten Fall für die beigezogene Prüfgesellschaft als auch den mit der Aufsichtsprüfung betrauten leitenden Prüfer konkrete und strenge Zulassungsvoraussetzungen im RAG bestehen, begnügt sich der Vorentwurf im Fall der Prüfbeauftragten mit der Feststellung, dass diese unabhängig und fachkundig zu sein haben. Wir halten es für notwendig, dass die Anforderungen an den Prüfbeauftragten auf Gesetzesstufe konkretisiert und den Zulassungsvoraussetzungen für den leitenden Prüfer angeglichen werden. Es erscheint uns zwingend, für den Prüfbeauftragten ebenfalls eine gewisse Fachpraxis zu fordern. Bereits um Wettbewerbsverzerrungen zwischen potenziellen Prüfbeauftragten und leitenden Prüfern (in Prüfgesellschaften) zu vermeiden, ist es zwingend, dass keine grundlegenden Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen bestehen.

Zu 3.: Generelles Überdenken der RAG-Zulassungsanforderungen notwendig

Im Zusammenhang mit der Revision des RAG sind wir der Auffassung, dass zwingend die Chance ergriffen werden sollte, die Zulassungsvoraussetzungen im RAG ganz generell zu überdenken. Mit der kürzlich erfolgten Erhöhung der Schwellenwerte im Revisionsrecht (von 10 Mio. CHF Bilanzsumme / 20 Mio. CHF Umsatzerlöse und 50 Mitarbeitenden auf von 20 Mio. CHF Bilanzsumme / 40 Mio. CHF Umsatzerlöse und 250 Mitarbeitenden) ist die Situation entstanden, dass Jahresrechnungen von mittelgrossen Unternehmen neuerdings auch durch Revisoren mit lediglich einem Jahr Fachpraxis geprüft werden dürfen. Der Anstieg der Schwellenwerte, d.h. die Ausweitung der eingeschränkten Revision auf grössere Unternehmen mit entsprechender Komplexität in Geschäftsmodell und Organisation, hätte jedoch unseres Erachtens konsequenterweise auch eine Verschärfung der Zulassungskriterien für den zugelassenen Revisor zur Folge haben müssen.

Während Unternehmen, die über den obigen Schwellenwerten liegen, für die Revision der Jahresrechnung einen zugelassenen Revisionsexperten beauftragen müssen, welcher - je nach zugrundeliegender Ausbildung - über eine qualifizierte Fachpraxis von drei bis zwölf Jahren verfügen muss, kann heute bei Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte ein zugelassener Revisor mit nur einem Jahr Fachpraxis beauftragt werden. Hier erkennen wir - gemessen an den Anforderungen des Prüfungsauftrages - eine zu starke Differenzierung bzw. Lücke.